

## **Sog. Irreguläre oder Papierlose – Benennungen –**

- ▶ Sog. Illegale
- ▶ Sog. Irreguläre
- ▶ Sog. Papierlose
- ▶ Sog. Statuslose
- ▶ Sog. Clandestinos bzw. Clandestini
- ▶ Sonstige Bezeichnungen
- ▶ Beachte:
  - § Werden Geduldete einbezogen?
  - § Steht die Rechtsstellung im Vordergrund?
  - § Wird die humanitäre Perspektive betont?
  - § Gibt es Amnestien?
  - § Wie steht die „Wirtschaft“ zu diesem Thema?

## **Sog. Irreguläre oder Papierlose - Ursachen und Beschäftigungsbereiche -**

### ► Ursachen:

- § Fluchtmigration
- § Soziale, ökonomische und ökologische Gründe
- § Arbeitsmigration
- § Familienzusammenführung
- § Menschenhandel

### ► Beschäftigungsbereiche:

- § Landwirtschaft
- § Bauwirtschaft
- § Gastronomie/Hotelgewerbe
- § Haushalt
- § Altenpflege
- § Krankenpflege
- § Prostitution

## **Sog. Irreguläre oder Papierlose - Zahlen -**

▶ Weltweit

§ 23,4 – 41,2 Millionen

▶ Europa

§ Gesamteuropa: 5 – 8 Millionen

§ Westeuropa: 6,5 Millionen

▶ Bundesrepublik Deutschland (BRD)

§ 1 Million

▶ Irreguläre Einreisen BRD (1999)

§ Sog. grüne Grenze: 76.000 Personen

§ Reguläre Grenze: 146.000

▶ Aufgriffe in der BRD (1999)

§ Aufgriffe wegen unerlaubter Einreise: 37.789 Personen

§ Aufgriffe wegen unerlaubten Aufenthalts: 128.000 Personen

## **Sog. Irreguläre oder Papierlose - rechtlicher Rahmen -**

- ▶ Weimarer Reichsverfassung
- ▶ Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
- ▶ Zuwanderungsgesetz
  - § Aufenthaltsgesetz
  - § Asylverfahrensgesetz
- ▶ Strafgesetzbuch
- ▶ Urteil des Bundesgerichtshofs
- ▶ Schengener Abkommen (1985)
- ▶ Amsterdamer Vertrag (1999)
- ▶ EU-Richtlinie Sog. French Propasal (12`2002)

**Sog. Irreguläre oder Papierlose  
- Widerstandsrecht/Beihilfe zu einer Straftat  
/rechtfertigender Notstand -**

**GRUNDGESETZ (GG)  
für die Bundesrepublik Deutschland**

**Artikel 20  
[Staatsstrukturprinzipien; Widerstandsrecht]**

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
- (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

**Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz - ZuwG) vom 30.07.2004**

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2004, Teil I, Nr. 41ausgegeben zu Bonn am 05.08.2004,  
Inkrafttreten 01.01.2005

**Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG)**

**§ 95 Strafvorschriften**

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
  1. entgegen § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 sich im Bundesgebiet aufhält,
  2. ohne erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 1 Satz 1 sich im Bundesgebiet aufhält, vollziehbar ausreisepflichtig ist und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist,
  3. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 in das Bundesgebiet einreist,
  4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 46 Abs. 2 Satz 1 oder 2 oder § 47 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 zuwiderhandelt,
  5. entgegen § 49 Abs. 1 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht, sofern die Tat nicht in Abs. 2 Nr. 2 mit Strafe bedroht ist,
  6. entgegen § 49 Abs. 8 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet,
  - 6a. entgegen § 54a wiederholt einer Meldepflicht nicht nachkommt, wiederholt gegen räumliche Beschränkungen des Aufenthalts oder sonstige Auflagen verstößt oder trotz wiederholten Hinweises auf die rechtlichen Folgen einer Weigerung der Verpflichtung zur Wohnsitznahme nicht nachkommt oder entgegen § 54a Abs. 4 bestimmte Kommunikationsmittel nutzt.
  7. wiederholt einer räumlichen Beschränkung nach § 61 Abs. 1 zuwider handelt oder

8. im Bundesgebiet einer überwiegend aus Ausländern bestehenden Vereinigung oder Gruppe angehört, deren Bestehen, Zielsetzung oder Tätigkeit vor den Behörden geheimgehalten wird, um ihr Verbot abzuwenden.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
    1. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1
      - a) in das Bundesgebiet einreist oder
      - b) sich darin aufhält oder
    2. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel zu beschaffen oder einen so beschafften Aufenthaltstitel wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.
  - (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr.3 und des Absatzes 2 Nr.1 Buchstabe a ist der Versuch strafbar.
  - (4) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 2 Nr. 2 bezieht, können eingezogen werden.
  - (5) Artikel 31 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.

## **§ 96 Einschleusen von Ausländern**

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen anderen zu einer der in § 95 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 oder Abs. 2 bezeichneten Handlungen anstiftet oder ihm dazu Hilfe leistet und
  1. dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen läßt oder
  2. wiederholt oder zugunsten von mehreren Ausländern handelt.
- (2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1
  1. gewerbsmäßig handelt,
  2. als Mitglied eine Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, handelt.
  3. eine Schusswaffe bei sich führt, wenn sich die Tat auf eine Handlung nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bezieht,
  4. eine andere Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden, wenn sich die Tat auf eine Handlung nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bezieht, oder den Geschleusten einer das Leben gefährdenden, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder der Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung aussetzt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 sind auf Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern in das europäische Hoheitsgebiet einer der Vertragsstaaten des Schengener Durchführungsübereinkommens anzuwenden, wenn
  1. sie den in § 95 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 oder Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Handlungen entsprechen und
  2. der Täter einen Ausländer unterstützt, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt.
- (5) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, und des Absatzes 2 Nr. 2 bis 5 ist § 73d des Strafgesetzbuches anzuwenden.

## **§ 97 Einschleusen mit Todesfolge, gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen**

- (1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 96 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 4, den Tod des Geschleusten verursacht.
- (2) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 96 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 4, als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, gewerbsmäßig handelt.
- (3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.
- (4) § 73d des Strafgesetzbuches ist anzuwenden.

## **Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)**

### **§ 84 Verleitung zur mißbräuchlichen Asylantragstellung**

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen Ausländer verleitet oder dabei unterstützt, im Asylverfahren vor dem Bundesamt oder im gerichtlichen Verfahren unrichtige oder unvollständige Angaben zu machen, um seine Anerkennung als Asylberechtigter oder die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen, zu ermöglichen.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. für eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen läßt oder
  2. wiederholt oder zugunsten von mehr als fünf Ausländern handelt.
- (3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1
1. gewerbsmäßig oder
  2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, handelt.
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 ist § 73d des Strafgesetzbuches anzuwenden, in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 ist § 73d des Strafgesetzbuches anzuwenden, in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 sind die §§ 43a, 73d des Strafgesetzbuches anzuwenden.
- (6) Wer die Tat nach Absatz 1 zugunsten eines Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches begeht, ist straffrei.

### **§ 84a Gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur mißbräuchlichen Asylantragstellung**

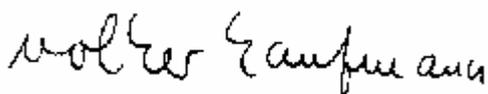
- (1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 84 Abs. 1 als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, gewerbsmäßig handelt.
- (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.
- (3) Die §§ 43a, 73d des Strafgesetzbuches sind anzuwenden.

## **Strafgesetzbuch n.F. - Allgemeiner Teil §§ 1 - 76a (= Abschn. 1 - 3)**

### **§ 34. Rechtfertigender Notstand.**

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Stuttgart, 07.06.2006



(Volker Kaufmann)